



► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Entschließung über die vom Verwaltungsrat nach Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Myanmar empfohlenen Maßnahmen

(5. Juni 2025)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2025 in Genf zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Vorschläge, die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Rahmen des zwölften Tagesordnungspunktes vorgelegt hat, um im Hinblick auf die Annahme gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, der gemäß Artikel 26 der Verfassung der IAO zur Überprüfung der Nichteinhaltung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar eingesetzt worden war, umgesetzt werden.

nimmt Kenntnis von den zusätzlichen Informationen, die von den Militärbehörden vorgelegt wurden, die keinerlei Anzeichen dafür aufweisen, dass die vom Untersuchungsausschuss in seinem Bericht *Towards Freedom and Dignity in Myanmar* (Auf dem Weg zu Freiheit und Würde in Myanmar) aus dem Jahr 2023 formulierten Empfehlungen ernsthaft zur Kenntnis genommen werden oder dass Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergriffen werden,

äußert ihre Besorgnis über die wiederholte Ausweitung des Notstands unter der Militärherrschaft, die die Wiedereinsetzung einer demokratisch gewählten Regierung verhindert, wie in der angenommenen Entschließung der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 109. Tagung (2021) für eine Rückkehr zur Demokratie und zur Achtung der Grundrechte in Myanmar gefordert wurde,¹

verweist auf den operativen Gesamtrahmen für das Engagement in Myanmar, der in den Leitlinien für das programmatische Engagement des Landesteamts der Vereinten Nationen dargelegt ist und dessen Schwerpunkt auf der Bereitstellung von prinzipien-, rechte- und

¹ ILC.109/Entschließung II.

bedarfsorientierter humanitärer Hilfe und auf Aktivitäten liegt, die den Menschen oder örtlichen Gemeinschaften unmittelbar zugutekommen,

beobachtet mit tiefer Besorgnis die anhaltenden schwerwiegenden Verletzungen der grundlegenden Rechte Vereinigungsfreiheit und Freiheit von Zwangsarbeit sowie der grundlegenden bürgerlichen Freiheiten der Bevölkerung von Myanmar sowie die deutlichen Bemühungen, die freie und unabhängige Gewerkschaftsbewegung im Land vollständig in Gang zu setzen,

1. beschließt, auf ihren künftigen Tagungen eine speziell der Frage der Durchführung der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 29 durch Myanmar und der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses gewidmeten Sitzung des Ausschusses für die Durchführung der Normen abzuhalten, sofern keine Anzeichen dafür vorliegen, dass dieses Mitglied seine Verpflichtungen erfüllt hat;
2. ersucht die Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer –,
 - a) sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die Koordinierung umfassender und strategischer Maßnahmen einzusetzen, um zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses beizutragen, einschließlich aller Schritte, die die Schaffung eines Umfelds unterstützen können, das die Vereinigungsfreiheit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit im Land fördert;
 - b) Aktivitäten, die der Bevölkerung Myanmars und ihren Gemeinschaften direkt zugutekommen, kontinuierlich zu unterstützen, insbesondere durch unabhängige und vertrauliche Überwachungs- und Berichterstattungssysteme, die eine schnelle und wirksame Bearbeitung von Beschwerden wegen Verletzungen ermöglichen, um beim Auftreten von Verletzungen der Vereinigungsfreiheit und Zwangsarbeit die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;
 - c) im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses die Beziehungen zu überprüfen, die sie möglicherweise zu den Militärbehörden Myanmars unterhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Beziehungen in keiner Weise die Verletzung der Arbeitnehmerrechte in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Zwangsarbeit ermöglichen, erleichtern oder verlängern. Insbesondere sollten alle Beziehungen, die dazu beitragen oder es ermöglichen, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Grundrechte friedlich ausüben, durch die Unterstützung oder Lieferung von militärischer Ausrüstung oder Mitteln, einschließlich Flugzeugtreibstoff, oder den freien Fluss von Geldern an die Militärbehörden weiterhin geschädigt oder gewaltsam unterdrückt und eingeschüchtert werden, umfassend überprüft werden, damit sämtliche Mittel, die die Verfestigung der oben genannten schwerwiegenden Verletzungen begünstigt oder ermöglicht haben, ausgesetzt werden;
 - d) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Völkerrecht eingehalten wird, da Gewerkschafts- und Menschenrechtsaktivisten, die aus Myanmar fliehen, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt sind, irreparable Schäden zu erleiden, einschließlich Verfolgung, Misshandlung und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen;
 - e) dem Generaldirektor über alle Initiativen oder unternommenen Schritte oder andere relevante Entwicklungen Bericht zu erstatten, damit der Verwaltungsrat darüber in Kenntnis gesetzt wird;

3. ersucht den Generaldirektor,
 - a) gemeinsam mit allen einschlägigen Akteuren die notwendige Unterstützung für die Gewerkschaften und Arbeitnehmer in Myanmar sowie für die Arbeitgeber zu beschleunigen und zu intensivieren, damit sie ihre im Bericht des Untersuchungsausschusses behandelten grundlegenden Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;
 - b) einschlägige und geeignete Überwachungsmechanismen für die vertrauliche und glaubwürdige Dokumentation der laufenden Grundrechtsverletzungen im Land zu entwickeln, um eine transparente Berichterstattung zu gewährleisten, die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und den Opfern rasche und wirksame Wiedergutmachung zu gewähren;
 - c) die in Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung der IAO genannten einschlägigen Gremien internationaler Organisationen aufzufordern, im Rahmen ihres Mandats und im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses jedwede Zusammenarbeit mit den Militärbehörden Myanmars weiter zu beobachten und alle Aktivitäten zu melden, bei denen sich im Rahmen ihrer Arbeit herausstellt, dass sie die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Verletzungen gegen die Vereinigungsfreiheit im Land direkt oder indirekt ermöglichen oder begünstigen;
 - d) das Engagement und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (UN), einschließlich der Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Myanmar, des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Myanmar und anderer, für die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses relevanter Sonderberichterstatter mit thematischen Mandaten, darunter der Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie der Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, zu verstärken, um ein koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der Umsetzung dieser EntschlieÙung zu gewährleisten;
 - e) innerhalb des UN-Systems weiter zu erkunden, welche Unterstützung und Hilfe den Gewerkschaftsaktivisten in Myanmar und ihren Familien, die vertrieben wurden oder aus ihrem Land geflohen sind, gewährt werden kann;
 - f) zusätzliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der IAO und dem vom UN-Menschenrechtsrat eingerichteten Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen;
 - g) mit anderen einschlägigen regionalen Gremien, insbesondere dem Verband Südostasiatischer Nationen, Sondergesandten und anderen Akteuren zusammenzuarbeiten, um mögliche Rahmen für koordinierte Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses in Myanmar zu erkunden;
 - h) dem Verwaltungsrat einen regelmäßigen Bericht über die Ergebnisse der unter den vorgenannten Unterabsätzen a) bis g) genannten Maßnahmen vorzulegen;
4. fordert die Militärbehörden Myanmars nachdrücklich dazu auf, die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der späteren Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO ohne weitere Verzögerungen und in gutem Glauben voranzutreiben, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Vereinigungsfreiheit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit fördern.